

Unterhaltungsblatt.

Als Beylage zur Preßburger Zeitung No. 74.
Dienstag, den 19. September 1815.

H e r m i n e.

Dies ist der Namen der erhabenen Fürstin, die sich (wie wir bereits in unserer Zeitung anzeigten) Se. Kaiserl. Hoheit der Erzherzog Joseph, Reichs Palatinus von Ungarn, zur Lebensgefährtin erkohren haben. Hermine, aus dem altfürstlichen Hause Anhalt-Bernburg-Schaumburg, reformirten Glaubensbekenntnisses, Tochter des verstorbenen Fürsten Viktor Carl Friedrich, und dessen Wittwe, der jetzt regierenden Fürstin Charlotte Louise Wilhelmine, ward 1797 den 2. Dezember geboren und hat die Grafschaften Holzappel und Schaumburg (an der Lahn, zwischen den Nassau-diezhischen und vormaligen Churtrierschen Landen, in der Wetterau,) zum Eigenthum nach dem Tode ihres Vaters erhalten. Anhalt-Bernburg-Schaumburg ist eine Nebenlinie von Anhalt-Bernburg (in Ober-Sachsen) die das Amt Hoym im Anhaltischen besaß. Sie starb 1813 mit dem Tode des obengenannten Fürsten aus; das Amt Hoym fiel an Bernburg zurück, aber obige Grafschaften, welche durch Heurath von ihr erlangt waren, verblieben den weiblichen Abkömmlingen. Seit die Linie diese Besitzungen erlangte, schreibt sie sich mit davon (zuvor nur: Anhalt-Bernburg-Hoym.) Die Fürstin Hermine hat noch drey Geschwister: Prinzessinnen Estelka (Adelheid,) geboren den 23. Februar 1800; Emma geboren den 20. May 1802; und Ida, geboren den 10. März 1804. Die regierende Frau Fürstin Mutter, geboren den 5. August 1776, ist eine Tochter des regierenden Fürsten v. Nassau Weilburg, vermählte sich 1793, und ist Wittwe seit

1813. — Eine sehr rührende beispielvolle Charakteristik des hohen inneren Werthes der durchl. Fürstin Hermine, enthält die Druckschrift: „Konfirmations = Feyer Ihrer Hochfürstl. Durchl. der Fürstin Hermine 2c. Von Fr. Aug. Brunn, Fürstl. Anhalt-Bernburg-Schaumburgschen Hofprediger,“ welche in unserm Zeitungs = Comvoir für 2 fl. zu haben ist. — Bey den evangelisch = lutherischen und reformirten Glaubensgenossen ist die Confirmation derjenige öffentliche und feyerliche Akt, wo der junge Christ, nach vorbergehender Beweisgebung über die richtige und deutliche Erlernung und Erkenntniß der Christlichen Glaubenslehren, sich zugleich selbstständig und selbstverpflichtend dazu bekennt, somit den früher von seinen Paten geschlossenen Taufbund nunmehr in eigener Person erneuert, und in Folge dessen förmlich als Mitglied der Gemeinde Jesu von dem Prediger bestätigt wird. Dieser feyerliche Akt nun, durch welchen die Prinzessin Hermine, als Mitglied der Christen = Gemeinde ihres Glaubens, öffentlich konfirmirt ward, die Prüfung die sie bestand, das Bekenntniß das sie ablegte: „Ich gelobe Gott und der Tugend ewige Treue,“ die Predigt, die Gebete und die Einsegnung von Seite des Religionslehrers, und die Mit = Andachten von Seite der ganzen Gemeinde, — Alles dieß ist in jener Druckschrift mit einer so edlen Einfachheit und ergreifenden Herzlichkeit dargestellt und angezeigt, daß sich dabey dem Gemüthe eines jeden Lesers unwiderstehlich eine wohlthätige Ehrfurcht aufdringt. Sind wir denn nicht Alle, Kinder eines und desselben Vaters im Himmel? Sind wir Christen denn nicht Alle, Erlöste eines und desselben Heilandes der Welt? — Herr Brunn, der bereits 17 Jahre lang Religionslehrer der Gemeinde zu Schaumburg ist und die, wie er sich ausdrückt, „an Geist und Körper, hochbegabte Fürstin Hermine seit mehr als 12 Jahren tag,

sich mit Freude und Liebe unterrichtete," sagt von Ihr in der Vorrede unter andern Folgendes: „Die durchl. Fürstin, deren religiöse und wissenschaftliche Bildung, von ihrer zartesten Kindheit an, mir ist anvertraut gewesen, hatte bereits ihr 17. Jahr zurückgelegt, als sie konfirmirt ward. Unter der unermüdeten Aufsicht und weisen Leitung einer edlen einsichtsvollen Mutter herangewachsen, unter dem milden Einfluß eines durch stille Tugenden und die seltenste Wohlthätigkeit ehrwürdigen Fürstenhauses erzogen, war sie schon früh die Erbin des Hochfürstlich-väterlichen Landes geworden, und stellte in jeder dieser Hinsichten ein durch Rang und Schicksal, durch Talente und Bildung ausgezeichnetes seltenes Beyspiel von Confirmation dar. Mir war ihre Confirmation die feyerlichste Handlung in meinem ganzen bisherigen Berufe.“

Der Kaiserstuhl.

In einer zu Heidelberg bey Mohr und Zimmer, von Fr. Dittenberger, erschienenen Schrift: Die Kaiser in Heidelberg, überschrieben, wird Folgendes erzählt:

Dicht an unsere Stadt liegt, die südliche Gebürgskette unserer Gegend als Mittelpunkt mächtig bindend, etwa 1450 Fuß hoch der Neckarflähe ein Berg, von dessen vordersten Spitzen man in die Strassen herabsehen kann. Wenn er auch die Sonne etwas später in der Stadt erscheinen läßt, so schützt er uns doch vor verderblichen Windstößen! Seine weite, köstliche Aussicht, seine wild-romantischen, waldumzogenen Thäler, unser mit grauen Volks-sagen geschmückter, schon von Opitz besungener Wolfsbrunnen in seinem Schooß — und die Ruinen der beyden Schlösser an dem Abhange seines Flusses haben ihn seit vielen Jahrhunderten für die Stadt wichtig gemacht. Dieser Berg hat für uns einen auf künftige Generationen sich erstreckenden Werth.

Sein Kern besteht aus Granitmassen; auf seiner Spitze wurde das Fest der Leipziger Rettungsschlacht von mehreren Tausenden unserer Mitbürger mit wahrer Erhebung gefeyert.

Er ist das Denkmahl, das wir dem Kaiser Franz, der ihn befragt, bescheiden, aber mit stiller Ehrfurcht weihen. Er heißt nun Kaiser- und Königsstuhl!

Am 14. Junius begab sich der Kaiser zu Pferde auf den Berg, und betrachtete mit Wohlgefallen die Aussicht in die graue Ferne, so weit das Auge nur reicht. Er schenkte seine Aufmerksamkeit dem vom Holze gereinigten, mit Äleen und einzelnen, in eine Gruppe zusammenlaufender Baumreihen, durch die eifrige Fürsorge unsers Forstmeisters, Baron von Ehrenberg, nach dem Wunsche des hiesigen Stadtraths und unsers Oberbürgermeisters Mais, sehr schön und zweckmäßig neubepflanzten freien Plaze und dem von erstern errichteten vier Fuß hohen und zwey Fuß breiten Stein mit der Aufschrift:

KOENIGSTUHL
RENOVIRT DEN XVIII OKTOBER
MDCCXCIV.

Einige Schritte davon arbeitete ein Steinhauer an einem ähnlich aufgerichteten Stein, auf welchem die Inschrift stand:

KAISERSTUHL
VON
FRANZ I.

DEN . . . JUNIUS MDCCXCV.

um den noch allein fehlenden Monatsstag durch die Zahl XIV einzuhauen. Der Kaiser fragte ihn: Was er da mache. Er antwortete ganz treuherzig: Ihre Majestät dem Kaiser diesen Stein auszufertigen, und den Datum zu unterzeichnen!

Worauf der Kaiser den Stein lächelnd besah, den Mann

nach der Gegend von Landau und nach dem Wege auf den Kohlhof fragte, und seine demüthig angebotene Begleitung, um ihn nicht an dieser Arbeit zu hindern, sehr gnädig bey dem Abschied untersagte! Gleich darauf brachte Jemand vom Gefolge dem armen Manne 25 Dukaten, die ihm zu höhern Preisen auszuwechseln von allen Seiten angeboten wurden, weil sie vom Kaiser kamen!

Das Entzücken seiner sieben unerzogenen armen Kinder bey seiner Heimkunft, und die Thräne im Auge seiner sprachlosen Frau hat der Engel in seine kristallene Schale gesammelt — der die von Millionen dem Kaiser geflossenen Freudenthränen auf Erden sammelt — bis zum Tage der Gnaden!

Neue Grundgesetze des Königreichs der Niederlande.

Die Haager Staats - Courant enthält nunmehr die neue Verfassung oder das Grundgesetz des Königreichs der Niederlande in 234 Artikeln. Nach demselben besteht das Königreich aus 17 Provinzen, außer dem Großherzogthum Luxemburg. Die Krone ist und bleibt Sr. Majestät Wilhelm Friedrich, Prinzen von Oranien - Nassau, übertragen. Sie ist erblich in des Königs männlicher Nachkommenschaft nach dem Rechte der Erstgeburt und durch Repräsentation. In Ermanglung männlicher Nachkommenschaft des Hauses Oranien - Nassau, geht die Krone auf die Töchter des Königs nach dem Rechte der Erstgeburt über. Wenn der König keine Töchter hat, so bringt die älteste Tochter von der ältesten absteigenden männlichen Linie des letzten Königs die königliche Würde auf ihr Haus, und wird, wenn sie früher verstorben ist, durch ihre Nachkommen repräsentirt. Ist aber keine männliche absteigende Linie des letzten Königs vor-

händen, so erbt die älteste absteigende weibliche Linie, jedoch so daß der männliche Zweig vor dem weiblichen, und der älteste vor dem jüngern, und in jedem Zweige Männer vor Frauen, und der ältere vor dem jüngern den Vorrang haben. Der König kann keine fremde Krone tragen. Der Sitz der Regierung kann nicht außerhalb Landes verlegt werden. Der König genießt ein jährliches Einkommen von 1,400,000 Gulden aus der Staatskasse. Es werden ihm Sommer- und Winterwohnungen eingerichtet; allein zum Unterhalte jeder kann nicht mehr als 100,000 jährlich auf Kosten der Staatskasse verwandt werden. Eine verwitwete Königin hat ein jährliches Einkommen von 150,000 Gulden. Der älteste Sohn des Königs oder der mutmaßliche Thronerbe führt den Titel Prinz von Oranien, und hat ein jährliches Einkommen von 100,000 Gulden, von seinem vollendeten achtzehnten Jahre an, welches nach seiner Verheirathung verdoppelt wird. Die Volljährigkeit des Königs ist das vollendete achtzehnte Jahr. Die Vormundschaft eines minderjährigen Königs besteht aus Mitgliedern des königlichen Hauses und einigen angesehenen Einwohnern des Reichs. Während der Minderjährigkeit wird die königliche Gewalt durch einen Regenten ausgeübt. Es besteht ein Staatsrath, dessen Mitglieder der König ernennt. Die Generalstaaten, welche das niederländische Volk repräsentiren, bestehen aus zwey Kammern. Eine derselben zählt 110 Mitglieder, welche von den Provinzialstaaten ernannt werden; die andere, welche den Namen der ersten führt, kann nicht weniger als 40 und nicht mehr als 60 Mitglieder haben, welche von dem Könige auf Zeit lebens ernannt werden. Beyde Kammern führen den Titel: Edelmögende Herren. Die Staaten der Provinzen werden aus folgenden drey Ständen zusammengesetzt, nämlich durch die Edlen der Ritterschaft,

die Städte und den Stand der Landleute. Das Recht wird im Namen und von Seiten des Königs gesprochen. Es soll ein allgemeines Gesetzbuch des bürgerlichen Rechts, des Handels, des peinlichen Rechts, der Zusammensetzung der richterlichen Macht und der Art des rechtlichen Verfahrens eingeführt werden. Jeder Einwohner wird in seinem Eigenthum geschützt. Es kann ihm nur zum allgemeinen Nutzen und gegen Schadloshaltung entzogen werden. Keiner kann wider seinen Willen dem Richter, den das Gesetz ihm bestimmt, entzogen werden. Jede Arrestation der Polizei muß dem örtlichen Richter sogleich angezeigt und der Verhaftete demselben in drey Tagen überliefert werden. Die Einziehung der Güter kann in keinem Fall verhängt werden. In allen Kriminal-Urtheilen muß das Verbrechen und der in Anwendung gebrachte Artikel des Gesetzes angeführt werden. Alle Civil-Urtheile müssen die Entscheidungsgründe enthalten. Es besteht ein oberster Gerichtshof für das ganze Reich unter dem Namen: hoher Rath der Niederlande. Jede Provinz hat einen Gerichtshof, wie auch Kriminal-Civil-Gerichte. Vollkommene Freyheit gottesdienstlicher Begriffe und gleicher Schutz für alle Arten von Gottesverehrungen; die Mitglieder aller Religionsparteyen genießen dieselben bürgerlichen und politischen Vorrechte, und haben gleiche Ansprüche auf Würden, Aemter und Bedienungen. In Friedenszeiten wird der fünfte Theil der Nationalmiliz entlassen. Um die neue Konstitution in Thätigkeit zu setzen, ernannt der König zum erstenmal alle Kollegien und Beamten.

Der blinde Bote.

Unter die staunenswerthen Beweise, wie der Mensch den Mangel des Augenlichts durch die Verfeinerung seiner übrigen und seiner innern Sinne ersetzt, und sich oft



zum bedeutendsten Berufe des Tages bildet, gehört der blinde Bot, genannt der blinde Simerl, der zu Fuß mit Briefen, Geldern und Gepäcken von Obersteyermark aus der Gegend von Admont, Luige, Rottmann nach Grätz, und von da eben so beladen, wieder zurückwandert. Dieß ist sein Gewerbe. Er zieht nach Thunlichkeit der Jahreszeit und Witterung, bald diesen oder jenen Fußsteig über die Alpengebirge, und geht sowohl auf dem Lande, als in Grätz die verschiedenen Wege seiner Sendung aus. Die Briefe kennt er am Gefühl des Papiers und des Siegels. Da er alle Gassen der Stadt kennt, so findet er die selten betretenen auch ohne Nachweisungen. Er ist sehr verläßig. Es gereicht der Humanität all' der Leute, bey denen er auf seiner beschwerlichen Reise einkehrt, zur Ehre, daß man ihm weder aus Muthwillen, noch aus Bosheit was zu Leide gethan hat, und ihn ruhig ziehen läßt. Sein Temperament ist heiter, seine Gemüthsart freundlich, und sein Gedächtniß sehr gut. Er heißt Simon Moser, ist bey 40 Jahr alt, von Tyrol gebürtig, ward als armer Knabe von einem Geistlichen nach Maria Zell gebracht, wo er nach dem Tode seines Wohlthäters in den hilflosesten Zustand gerieth. Gute Menschen nahmen ihn wieder auf. Geschicklichkeit und Ehrlichkeit erwarben ihm das Zutrauen und sein gegenwärtiges Gewerbe.

Erfahrungsfrucht.

Ein weiser Lacedemonier pflegte zu sagen: man solle so lieben, daß man einst auch wieder haßen könne, und so haßen, daß man mit der Zeit auch wieder lieben könne. Würden wir diesen Grundsatz befolgen, so könnten die Feinde, die vormals unsere Freunde waren, uns nicht viel schaden, und würden auch bald aufhören unsere Feinde zu seyn.
